

## **Benützungs-, Gebührenordnungs- und Hausordnung für die Klosterkirche und den Klostersaal Churwalden**

### **I. BENÜTZUNGSORDNUNG**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

##### a) Klosterkirche

###### Art. 1

Die Klosterkirche steht in erster Linie für Gottesdienste und Veranstaltungen der Kath. Kirchgemeinde Churwalden-Malix-Parpan zur Verfügung.

###### Art. 2

Sofern die Gottesdienste und kirchlichen Veranstaltungen nicht gestört oder beeinträchtigt werden, kann die Kirche auch für Konzerte, die nach ihrem Inhalt und nach der Art der Durchführung der Würde des Raumes entsprechen, zur Verfügung gestellt werden.

Als der Würde des Raumes entsprechende Konzerte gelten in der Regel liturgische, geistliche und religiöse Chor- und Instrumentalwerke, sofern bei der Aufführung die Bestimmungen von Absatz 1 dieses Artikels gewährleistet sind.

Im Übrigen wird auf die Richtlinien des Bischöflichen Ordinariates über Konzertveranstaltungen vom März 1982 verwiesen.

###### Art. 3

Vor einem Konzert wird die Kirche für höchstens 2 Proben zur Verfügung gestellt. Der Zeitpunkt ist im Einvernehmen mit dem Pfarrer festzulegen.

###### Art. 4

Um- und Aufbauten in der Kirche sind möglichst zu unterlassen und insbesondere im Chorraum verboten.

Der Kirchgemeindevorstand kann in begründeten Fällen im Einvernehmen mit dem Pfarrer Ausnahmen bewilligen.

###### Art. 5

Die Bedienung der technischen Einrichtungen ist Sache des Mesmers/der Mesmerin oder der dafür ausdrücklich bestimmten Person. Umbauten, z.B. Verschieben des Kirchenmobiliars, dürfen nur unter Aufsicht durchgeführt werden.

###### Art. 6

Alles Geschäftliche, wie Verkauf von Eintrittskarten, Programmvertrieb usw. hat sich ausserhalb des Kirchenraumes abzuwickeln.

## b) Klostersaal

### Art. 7

Falls der Klostersaal nicht für Veranstaltungen der Pfarrei, der Kirchgemeinde oder ihr nahe stehende Vereine benützt wird, kann er auch mietweise für andere Anlässe zur Verfügung gestellt werden.

### Art. 8

Während den Sommerferien (Schulferien) bleibt der Klostersaal für nicht pfarreigene Veranstaltung in der Regel geschlossen.

## **Bewilligungsverfahren**

### a) Klosterkirche

#### Art. 9

Für die Benützung der Kirche gemäss Art. 2 ist die Bewilligung des Kirchgemeindevorstandes im Einvernehmen mit dem Pfarrer erforderlich.

Entsprechende Gesuche sind mindesten zwei Monate vor der Veranstaltung schriftlich dem Kirchgemeindepäsidenten einzureichen. Im Gesuch sind die Art der Veranstaltung und das Programm bekanntzugeben. Der Kirchgemeindepäsident ist berechtigt, von jedem Gesuchsteller weitere Unterlagen und Auskünfte anzufordern.

### b) Klostersaal

#### Art. 10

Gesuche für die Benützung des Klostersaales sind möglichst vier Wochen vor der Veranstaltung schriftlich dem zuständigen Mitglied des Kirchenvorstandes einzureichen. Für die Behandlung des Gesuches ist diese Person zuständig.

## **II. GEBÜHRENORDNUNG**

#### Art. 13

Für die Benützung der Kirche werden durch den Kassier der Kirchgemeinde folgende Gebühren und Entschädigungen in Rechnung gestellt:

|   |            |
|---|------------|
| Kirche für Konzerte mit Eintritt oder Kollekte inkl. Proben   | Fr. 300.00 |
| Kirche für Konzerte ohne Eintritt oder Kollekte, inkl. Proben   | Fr. 100.00 |
| Über einen allfälligen Gebührenerlass entscheidet der Kirchgemeindevorstand je nach Konzertcharakter. Das traditionelle Weihnachtskonzert der Ortsvereine ist gratis. |            |

#### Art. 14

Für die Benützung des Klostersaales sind pro Benützung folgende Gebühren und Entschädigungen zu entrichten:

### **Einmalige Benützung / Preis pro Benützung**

|   |            |
|---|------------|
| Ortsvereine max. 3 Stunden                      | Fr. 50.00  |
| Ortsvereine/private Anlässe pro Tag             | Fr. 100.00 |
| Ortsvereine mehrere Tage / Preis pro Tag        | Fr. 80.00  |
| Auswärtige Vereine bezahlen den doppelten Tarif |            |

## Regelmässige Benützung / Preis pro Jahr

Ortsvereine und dergleichen / Wöchentliche Benützung Fr. 300.00

Ortsvereine und dergleichen / Monatliche Benützung Fr. 100.00

Auswärtige Vereine bezahlen den doppelten Tarif

Anlässe beider Kirchgemeinden wie z.B. Kranzen für den Advent oder Ostereier-Färben sind gratis.

Über einen allfälligen Gebührenerlass entscheidet der Kirchgemeindevorstand.

## III. HAUSORDNUNG

### Art. 15

Die Kirche und der Klostersaal dienen in erster Linie der Kath. Kirchgemeinde Churwalden-Malix-Parpan bzw. der Pfarrei zur Pflege und Förderung des kirchlichen Lebens.

Wer sich in diesen Räumen aufhält,

- nimmt Rücksicht auf den Charakter der Räumlichkeiten und
- beachtet die Anordnungen des Mesmers/der Mesmerin oder der mit dem Ordnungsdienst beauftragten Person.

Dabei sind folgende Anordnungen insbesondere zu beachten:

- Die Räumlichkeiten sind in der Regel bis spätestens 22.30 Uhr zu verlassen.
- Das Aufstellen und Versorgen der Tische und der Stühle ist in der Regel Sache des Veranstalters. Vorbehalten bleiben spezielle Vereinbarungen.
- Die Teeküche wird den Veranstaltern zur selbständigen Benützung zur Verfügung gestellt.
- Die Reinigung der Küchenanlage, des Geschirrs, der Tische und Stühle wie auch der WC-Anlagen ist Sache des Veranstalters. Die Räume sind so zurückzulassen, wie sie angetreten wurden.
- Die Abgabe von gebrannten Wassern gegen Entgelt bedarf einer Bewilligung des Kantons. Die Abgabe von alkoholischen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren sowie die Abgabe von gebrannten Wassern oder von Mischgetränken auf der Basis von gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten.
- Für Beschädigungen jeder Art haftet allein der Veranstalter. Allfällige Schäden sind unverzüglich dem/der Mesmer-In oder dem Kirchgemeindevorstand zu melden. Reparaturen bzw. Ersatz für beschädigte oder entwendete Sachen werden nach effektivem Aufwand in Rechnung gestellt.
- Die Kirchgemeinde haftet nicht für die Garderobe
- Zu sämtlichen Veranstaltungen haben die Vertreter des Kirchgemeindevorstandes, der Pfarrer oder der Mesmer/die Mesmerin freien Zutritt.

## IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 16


Dieses Reglement wurde durch den Vorstand der Kath. Kirchgemeinde Churwalden-Malix-Parpan an seiner Sitzung vom 15. Mai 2006 genehmigt und tritt sofort in Kraft. Es ersetzt allfällige vor ihm bestehende Vorschriften.

STIFTUNGSRAT DER KLOSTERKIRCHENSTIFTUNG CHURWALDEN  
Der Präsident

  
Edi Fehr



Die Aktuarin

  
Yvonne Bischofberger

### Bistum Chur / Konzertveranstaltungen in Kirchen

---

Unter Berücksichtigung der gesamtkirchlichen Grundsätze und Bestimmungen sowie im Anschluss an die früheren diözesanen Verlautbarungen zur Frage von Konzertveranstaltungen in Kirchen und Kapellen erlässt das Bischöfliche Ordinariat Chur die folgenden Weisungen, die es bei der Benützung von Kirchenräumen für konzertante kirchenmusikalische Aufführungen zu beachten gilt. Diese Weisungen wollen in erster Linie dem Schutz der Sakralräume und ihrer gottesdienstlichen Bestimmung dienen sowie die Einhaltung der Gottesdienstordnung gewährleisten helfen.

#### Der Kirchenraum

Das katholische Gotteshaus ist ein Sakralraum. Die Kirche ist geweiht und für den Gottesdienst bestimmt. Der ausschliesslich sakrale Charakter ist dem Bau durch eben diese Weihe eigen, nicht einfach durch die gelegentliche Benützung als Kultraum. Ein katholisches Gotteshaus, bzw. ein Gottesdienstraum, darf somit seiner Zweckbestimmung nicht entfremdet werden.

#### Konzerte mit sakralem Charakter

Als Gegenstand von Konzerten, die dem Sakralraum entsprechen, dürfen gelten: liturgische, geistliche, religiöse Chor- und/oder Instrumentalwerke. In Zweifelsfällen, ob ein solches musikalisches Werk den für Konzerte in Kirchen notwendigen Anforderungen entspricht, soll der zuständige Pfarrer sich über das Bischöfliche Ordinariat Chur bei der Leitung des diözesanen Kirchenmusikverbandes (Cäcilienverbandes) informieren.

Nur weil Musik in Kirchen aufgeführt wird, ist sie noch nicht geistliche Musik, wie auch der Titel eines Werkes allein über dessen religiöse Qualität und Wirkung nicht immer genügend aussagt.

Wo es sich um eigenständiges Lied- bzw. Musikgut handelt, das dem Volksempfinden entspricht und religiös empfunden werden kann, ist dessen Verwendung für liturgische Feiern sorgfältig zu prüfen.

Lieder und Musik sollen immer der Heiligkeit und Würde des Ortes entsprechen. Nicht am Platz wäre es, das Repertoire für eine weltliche Feier auf den Gottesdienst zu übertragen bzw. in Kirchenräumen aufzuführen.

Die Aufführung von Messen und sonstiger Kirchenmusik, auch von solcher, die heute nicht mehr als liturgiegerecht gilt, ist als kirchliches oder geistliches Konzert im Sinn einer kirchenmusikalischen Feier auch ausserhalb der Liturgie zulässig. Dabei ist in bezug auf die "konzertante" Gestaltung stets die nötige Masshaltung geboten.

Es gelten folgende Weisungen:

- a) das zuständige Pfarramt muss um Zustimmung zum geplanten Konzert ersucht werden
- b) noch vor Beginn der Proben ist dem Pfarrer das genaue Programm zu unterbreiten
- c) die Platzierung des Orchesters und des Chores soll auf die Anlage des Kultraumes (Altar, Tabernakel, Taufstein) Rücksicht nehmen
- d) alles Geschäftliche (zum Beispiel Verkauf von Eintrittskarten, Programmvertrieb) soll ausserhalb des Kirchenraumes abgewickelt werden
- e) die Aufnahme eines freiwilligen Tüpfers ist mit dem Pfarrer zu vereinbaren

- f) bei der Vorbereitung, bei den Proben und bei der Aufführung der Konzerte wird von den Veranstaltern, Musikern und Sängern ein dem Sakralraum entsprechendes korrektes Verhalten erwartet

Gegebenenfalls kann der Seelsorger kirchenmusikalische Konzerte/Feiern, die stets dem Lobpreis Gottes sowie der Erbauung der Gläubigen dienen sollen, mit einem kurzen Besinnungswort einleiten und/oder mit einem religiösen Lied oder einem Gebet schliessen.

### **Konzerte mit profanem Charakter**

Konzerte profanen Charakters, in welcher Instrumentierung und Vokalmusikgestalt auch immer, sind in Kirchen nicht zulässig. Für Darbietungen solcher Art stehen heute Säle und andere geeignete Räume zur Verfügung.

Chur, im März 1982

Bischöfliches Ordinariat Chur